

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Markus Ziegler	128
Für Herrn Mohamed Mohamed Makrami	128
Für Herrn Aguirre Ruiz	128
Für Frau Sabah El Aamrani Bouyakhlef	128
Für Herrn Yahya Hammoud	128
Für Herrn Asen Petrov Nikolaev	129
Für Herrn Markus Ziegler	133
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Entgeltordnung der Stadt Hagen über die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr Hagen vom 15.06.2026	129
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hagen vom 15.06.2026	130
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Nachprüfung der Jägerprüfung 2026	128



Harkortsee (Foto: Pressestelle der Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Markus Ziegler, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Fraunhoferstr. 4, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.06.2026, Aktenzeichen 55/711C-9326

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed Mohamed Makrami– aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 12.06.2026, Aktenzeichen 55/711A – 10476.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Aguirre Ruiz, wohnhaft: in Mexiko liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 15.06.2026, Aktenzeichen 55/711E-10558.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Müller, Zimmer D 315, Tel. 207-2806, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 15.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Sabah El Aamrani Bouyakhlef – zuletzt wohnhaft: Berghofstr. 27, 58097 Hagen, aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend

und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Wohngeldbescheid vom 15.06.2026, Aktenzeichen 914 000 058263.

Das Schriftstück kann bei Herrn Marx in Zimmer B.210, Telefon 02331 207 2749, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Yahya Hammoud, zuletzt wohnhaft: Arndtstr. 3, 58097 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen der Stadt Hagen vom 16.06.2026, Aktenzeichen 32/11D-1610494

Das Schriftstück kann bei Herrn Reichenbach in Zimmer 106, Telefon 02331 207 2359, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde führt die Nachprüfung zur Jägerprüfung im Jahre 2026 an folgenden Tagen durch:

Nachprüfung der Jägerprüfung 2026

Schießprüfung und Mündl.-prakt. Prüfteil	Mi. 09.09.2026 , 09:00 Uhr beginnend Schießanlage Ehringhausen, Dahlebrücker Str. 31, 58339 Breckerfeld
---	--

Die Jägerprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Letzter Anmeldetermin: 08.07.2026
Gebühr pro Nachprüfungseinheit: 95,00 €
zuzügl. Verwaltungsgebühr 35,00 €

Erforderliche Unterlagen:

Personalausweis
Jugendliche benötigen zusätzlich eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Stadt Hagen vorrangig postalisch oder persönlich nur nach vorheriger Terminabsprache, beim Umweltamt, Untere Jagdbehörde, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, oder in einem Bürgeramt unter Vorlage der o.a. Unterlagen zu stellen.

Hagen, 12.06.2026
Stadt Hagen
Untere Jagdbehörde
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Asen Petrov Nikolaev, zuletzt wohnhaft: Delsterner Str. 27, 58091 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Entziehungsverfügung der Stadt Hagen vom 29.05.2026, Aktenzeichen 32/11K-1629660

Das Schriftstück kann bei Herr Rulewski, in Zimmer 121, Telefon 02331 207 2253, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Entgeltordnung der Stadt Hagen über die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr Hagen vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit §§ 3, 17, 26, 27, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
- (2) In erster Linie ist es Aufgabe der Feuerwehr Hagen, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende, und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz)
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren, für Brandsicherheitswachen sowie für die in Abs. 2 aufgeführten Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, die über den Rahmen des BHKG NRW hinausgehen und für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Entgeltpflichtig sind insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Beratungen für Entwurfsverfasser und Fachplaner außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle gegenüber anderen Behörden, insbesondere gutachterliche brandschutztechnische Stellungnahmen im Sachverständigenverfahren sowie Beratungen zur Vorbereitung eines Brandschutzkonzeptes
 - b) Durchführung von Räumungs- und Evakuierungsübungen, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

- c) Durchführung von brandschutztechnischen Unterweisungen
- d) Abnahme von Veranstaltungen
- e) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten nach der BauO NRW, sowie die Prüfung von Flucht- und Rettungswegen, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
- f) Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nach der BauO NRW
- g) Erstanschluss und Abnahme von Feuerwehrschrüsseldepots, sowie jede Änderung oder Erweiterung der Feuerwehrschrüsseldepots
- h) jährliche Revision von Feuerwehrschrüsseldepots
- i) Ersatz und Anbringung einer Schrägplombe bei Inbetriebnahme, sowie bei erforderlichem Austausch, Verlust oder Änderung, der durch den Betreiber hinterlegten Objektschlüssel
- j) Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen, sowie jede Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlagen
- k) jährliche Revision von Brandmeldeanlagen
- l) Beratung im Zuge der Projektierung von Brandmeldeanlagen
- m) Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung sowie Brandschutzaufklärung, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

- (3) Die Feuerwehr kann auf Antrag oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen für Dritte erbringen und in diesem Rahmen Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gem. der §§ 3 und 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Leistung entscheidet die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Bemessung und Berechnung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren wird eine Teilnehmerpauschale erhoben.
- (2) Die Entgelte werden wie folgt berechnet:
 - 2.1. Gestellung von Brandsicherheitswachen je Angehörigen der Feuerwehr Hagen

je angefangene ¼ Stunde:	13,00 €.
--------------------------	-----------------
 - 2.2. Leistungen nach § 2 Abs. 2 je angefangene ¼ Stunde durch

a) Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst):	15,17 €.
b) Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst):	19,08 €.
c) Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst):	21,98 €.

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Bedeutung und Schwierigkeit des Einzelfalles. Beschäftigte werden entsprechend ihrer Eingruppierung berücksichtigt. Als Mindestentgelt wird jeweils ½ Stundensatz erhoben.

- 2.3. Teilnahme an einem Brandschutzseminar mit max. 10 Teilnehmern pauschal: **701,00 €.**
- (3) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Ziffer 2.1. und 2.2 eine Pauschale je Anfahrt in Höhe von **22,50 €** berechnet.
- (4) Die Stundensätze nach Ziffer 2.1. und 2.2 beinhalten Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten. Zusätzlich werden die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie für die Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges nach der jeweils geltenden Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Hagen erhoben, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.
- (5) Für die Berechnung der Kosten für Brandsicherheitswachen wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Kosten für Brand-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



sicherheitswachen bei Veranstaltungen wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum Einsatzeende betrachtet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

- (6) Besondere Kosten die durch die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten. Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.
- (7) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Die Kosten umfassen auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (8) Vom Entgelt kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (9) Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Sondervereinbarung

Leistungen, die nicht in §§ 2 und 3 dieser Entgeltordnung aufgeführt sind, können nach vorheriger Abstimmung und dem Ermessen der Brandschutzdienststelle erbracht werden. Die Höhe der Entgelte für solche Sondervereinbarungen erfolgt unter Berücksichtigung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes, sowie der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalles.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Entgeltspflicht entsteht mit Auftragserteilung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert und ist einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

Kommt der Entgeltschuldner mit Zahlungen in Verzug (§ 286 BGB), so werden von der Stadt Hagen Verzugszinsen gemäß §§ 288 BGB i.V.m. 247 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Ist der Entgeltschuldner ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, wird die Verzugszinshöhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgesetzt.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Stadt Hagen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung entstehen, ist die Haftung der Stadt Hagen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Dies gilt auch bei Drittschäden.

Im Übrigen stellt der Entgeltschuldner die Stadt Hagen gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Hagen beruhen und soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit handelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen (22.37.06) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Die neue Entgeltordnung der Stadt Hagen über die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr Hagen vom 15.06.2026 wird hiermit gemäß §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 3, 26, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hagen vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 3, 26, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Feuerwehr

Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Feuerwehr der Stadt Hagen nimmt insbesondere die Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes nach dem BHKG NRW wahr.

§ 2 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der präventiven Überprüfung, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Sie wird in den in der Anlage aufgeführten Objekten durchgeführt
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen zur Brandverhütungsschau.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
- (2) Für jede angefangene ¼ Stunde werden folgende Beträge für Leistungen durch die jeweiligen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes berechnet:
- d) Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst): **15,17 €.**
- e) Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst): **19,08 €.**
- f) Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst): **21,98 €.**

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung. Beschäftigte werden entsprechend ihrer Eingruppierung berücksichtigt.

- (3) In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten der Feuerwehr enthalten. Zusätzlich zu erstatten sind die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.
- (4) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Abs. 2 ein Pauschalbetrag von **22,50 €** je Anfahrt erhoben.

§ 5 Auslagensatz

Im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehende besondere bare Auslagen, die notwendig und nachweisbar sind, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in Fällen in denen der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühr für die Amtshandlung befreit ist.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad, der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hagen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (3) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ist ein in der Liste gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es, soweit möglich, einem vergleichbaren Objekt in der Liste zugeordnet. Hierüber legt die Feuerwehr der Stadt Hagen die Zeitabstände der Brandverhütungsschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades des Objektes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (5) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Brandschau in der Stadt Hagen (22.37.05) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Für laufende Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der vorherigen Satzung. Für alle nach Inkrafttreten der neuen Satzung eingeleiteten Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Brandschauobjektliste gemäß § 2 Abs. 1:

Aufstellung der brandschaupflichtigen Objektarten und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte- Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1	(unbesetzt)	
–		
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln	3

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



	mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.				nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3		10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3		10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
3.2	(unbesetzt)			10.2.1	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3		10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
4	Unterrichtsobjekte			10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3		10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3		10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
5	Hochhausobjekte			10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6		10.2.7	Hochregallager	6
6	Verkaufsobjekte			10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3		10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
6.2	(unbesetzt)			10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3		10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
7	Verwaltungsobjekte			10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6		11	Sonderobjekte	
8	Ausstellungsobjekte			11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
8.1	Museen	6		11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6		11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
9	Garagen			11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6		11.5	(unbesetzt)	
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6		11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
10	Gewerbeobjekte			11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6		11.8	unbesetzt	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6		11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6		11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6		11.11	Flughäfen	3
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend	6		11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
				11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

Hinweise:

* Einstufung der Brandschulpflicht und der zeitlichen Folge der Brandverhütungsschau durch die Feuerwehr der Stadt Hagen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Die Objektarten und Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) mit Stand 17.04.2016.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Sofern ein Objekt nicht ausdrücklich in der Objektliste gemäß Anlage 1 aufgeführt ist, wird es, soweit möglich, einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Festlegung der Zeitabstände der Brandverhütungsschau erfolgt in diesen Fällen unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Feuerwehr der Stadt Hagen.

Im Einzelfall kann die Feuerwehr der Stadt Hagen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten oder der Besonderheiten des konkreten Objektes von der Einstufung oder den vorgesehenen Zeitabständen abweichen. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Hagen vom 15.06.2026 wird hiermit gemäß §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 3, 26, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Markus Ziegler, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Fraunhoferstr. 4, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.06.2026, Aktenzeichen 55/711C-9326

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Schutz vor Hitze: Kühlloase im Kunstquartier öffnet wieder

18. Juni 2026 – Mit den angekündigten hohen Temperaturen steht Hagen in diesen Tagen die erste Hitzeperiode des Jahres bevor. Um den Bürgerinnen und Bürgern eine Möglichkeit zur Abkühlung zu bieten, öffnet die Kühlloase im Foyer des Kunstquartiers ab morgen, 19. Juni, von 12 bis 18 Uhr ihre Türen.

In der Kühlloase können sich Besucherinnen und Besucher in einem klimatisierten Raum von der Sommerhitze erholen. Sie erwartet eine angenehm temperierte Umgebung mit kostenfreiem Trinkwasser und Sitzgelegenheiten. Der Zugang ist kostenlos und ohne Anmeldung während der Öffnungszeiten des Kunstquartiers dienstags bis sonntags von 12 bis 18 Uhr möglich. „Mit der Kühlloase schaffen wir ein niedrigschwelliges Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger, die an heißen Tagen eine Abkühlungsmöglichkeit suchen“, betont Thomas Köhler, Leiter des Umweltamtes der Stadt Hagen. „Solche Maßnahmen werden im Zuge des Klimawandels zunehmend wichtiger, da Hitzetage und Hitzewellen auch in Hagen häufiger und intensiver auftreten. Die Kühlloase zeigt, wie mit einfachen Mitteln ein konkreter Bezug zum Gesundheitsschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden kann“. Dr. Anjali Scholten, Leiterin des Gesundheitsamtes der Stadt Hagen, ergänzt: „Bereits wenige Tage mit hohen Temperaturen können den Körper stark belasten. Deshalb ist es wichtig, ausreichend zu trinken, körperliche Anstrengungen in die kühleren Tageszeiten zu verlegen und bei Bedarf kühle Rückzugsorte aufzusuchen.“ Die Stadt Hagen empfiehlt zudem, direkte Sonneneinstrahlung möglichst zu meiden. „Hitze kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Besonders gefährdet sind ältere Menschen, Säuglinge und Kleinkinder, Schwangere sowie Personen mit Vorerkrankungen“, erklärt Dr. Scholten weiter.

Hitzeaktionsplan für mehr Gesundheitsschutz

Die Kühlloase ist ein zentraler Baustein des Hagener Hitzeaktionsplans. Ziel ist es, die Bevölkerung besser vor den gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen. Zum Hitzeaktionsplan gehören neben der Kühlloase unter anderem Informationsangebote, Hitzewarnungen und Frühwarnsysteme, Sensibilisierungskampagnen sowie Mittel zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Weitere Informationen zum Thema Hitze sowie zur Hagener Hitzeaktionsplanung finden Interessierte auf der Internetseite www.hagen.de/hitze.

Rekordergebnis beim „STADTRADELN“ 2026 – Prämierung am 6. Juli

18. Juni 2026 – Für mehr Klimaschutz und die aktive Mobilität: Hagen hat beim diesjährigen „STADTRADELN“ vom 9. bis zum 29. Mai neue Höchstwerte erradelt und damit erneut den Rekord aus dem Vorjahr gebrochen. Die fahrradaktivsten Hagenerinnen und Hagener prämiiert Oberbürgermeister Dennis Rehbein am Montag, 6. Juli, um 16 Uhr im Ratssaal im Rathaus an der Volme, Rathausstraße 13. Neben den radaktivsten Personen werden auch die erfolgreichsten Teams sowie die „STADTRADELN“-Stars ausgezeichnet. Alle Bürgerinnen und Bürger sind ebenfalls eingeladen, an der öffentlichen Prämierung teilzunehmen.

Hinweis an Medienvertreterinnen und -vertreter:

Sie sind herzlich eingeladen, an der Prämierung teilzunehmen und in Wort und Bild darüber zu berichten.

„#HagenerkenntSepsis“: Gesundheitsamt und Gesundheitsinstitutionen unterstützen Aufklärungskampagne

18. Juni 2026 – Alle sechs Minuten stirbt ein Mensch in Deutschland an einer Sepsis. Um das Bewusstsein der Bevölkerung für die Erkrankung Sepsis zu stärken, über Warnzeichen aufzuklären und die Bedeutung einer frühzeitigen medizinischen Behandlung hervorzuheben, beteiligen sich das Gesundheitsamt der Stadt Hagen und das Krankenhaus Haspe

gemeinsam mit weiteren Gesundheitsinstitutionen der Stadt an der Aufklärungskampagne #HagenerkenntSepsis.

Sepsis, umgangssprachlich häufig als „Blutvergiftung“ bezeichnet, ist eine lebensbedrohliche Reaktion des Körpers auf eine Infektion. Sie kann Menschen jeden Alters betreffen und innerhalb kurzer Zeit zu schweren Organschäden führen. Eine frühzeitige Erkennung und schnelle Behandlung sind entscheidend für die Überlebenschancen der Betroffenen. Zu den möglichen Warnzeichen einer Sepsis gehören unter anderem hohes Fieber oder eine niedrige Körpertemperatur, Verwirrtheit oder Bewusstseinsveränderungen, Atemnot oder schnelle Atmung, starke Schwäche oder ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl, kalte, blasse oder fleckige Haut sowie ein niedriger Blutdruck. Treten solche Symptome insbesondere im Zusammenhang mit einer Infektion auf, sollte unverzüglich ärztliche Hilfe gesucht werden.

Gemeinsam für mehr Wissen über Sepsis und eine schnellere Erkennung lebensbedrohlicher Infektionen: Im Rahmen der Kampagne stellen die Initiatoren sowie weitere Partner aus dem Gesundheitswesen Informationsangebote, Aufklärungsmaterialien und Aktionen für Bürgerinnen und Bürger bereit. Die Initiative soll dabei helfen, Symptome frühzeitig zu erkennen und im Verdachtsfall schnell medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. „Sepsis ist ein medizinischer Notfall, der häufig unterschätzt wird. Mit der Kampagne #HagenerkenntSepsis möchten wir die Bevölkerung sensibilisieren und dazu beitragen, Leben zu retten“, erklärt das Gesundheitsamt. „Denn Wissen über Warnzeichen kann im Ernstfall entscheidend sein.“

Mit der Beteiligung an #HagenerkenntSepsis setzen die beteiligten Gesundheitsinstitutionen ein gemeinsames Zeichen für Prävention, Gesundheitsbildung und Patientensicherheit. Die Kampagne richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger und soll einen Beitrag dazu leisten, das Wissen über Sepsis nachhaltig zu verbessern. Weitere Informationen zu geplanten Aktionen und Veranstaltungen werden in den kommenden Wochen durch die beteiligten Einrichtungen bekanntgegeben.

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

